

Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertages- pflege und Kindertages- einrichtungen während der Coronapandemie

Schutz von Beschäftigten und Kindern in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege vor einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) während der Zeit der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 in Verbindung mit der Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020 für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Im Beschluss der Jugend- und Familienkonferenz (JFMK) gemeinsam mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28. April 2020 wurde ein gemeinsamer Rahmen für den stufenweisen Prozess von Betreuung über erweiterte Betreuung, dem eingeschränkten Regelbetrieb bis zum Regelbetrieb entwickelt. Zentrale Leitlinie ist dabei einerseits, die Erweiterung der Öffnung der Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage zu gestalten sowie den Schutz von Beschäftigten und die Bedarfe von Kindern und Eltern in den Mittelpunkt zu stellen und andererseits die Tatsache, dass sich das Abstandsgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung nicht umsetzen lässt.

In gemeinsamer Abstimmung zwischen der Unfallkasse Baden-Württemberg und

- dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und
- dem Landesjugendamt im Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg

informieren wir nachfolgend über Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern vor einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2). Diese Maßnahmen stellen dabei Mindestanforderungen dar. In der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle können darüber hinaus weitere Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sein. Entsprechende Maßnahmen sind vom Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson in der Gesamtverantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte und Kinder zu ermitteln und umzusetzen. Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt können hierbei sinnvoll unterstützen. Den Beschäftigten ist die arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen. Wichtige relevante Hinweise werden insbesondere durch das Robert Koch-Institut (RKI) und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert.

RKI: www.rki.de

RKI-FAQ: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html

BZgA: www.infektionsschutz.de/coronavirus

Personaleinsatz

Es ist Aufgabe der Träger der Kindertageseinrichtungen, ausreichend Personal zur Betreuung der Kinder in den Gruppen der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Fach- und Betreuungskräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf sollen nicht vorrangig zur Betreuung eingesetzt werden; nehmen Sie ggf. Kontakt mit Ihrem Betriebsärztlichen Dienst bzw. Ihrem/Ihrer Hausarzt/-ärztin auf.

Hatten zum Einsatz in der Kinderbetreuung vorgesehene Beschäftigte in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose, darf die Kindertageseinrichtung von diesen Personen nicht betreten werden bzw. die Kindertagespflegestelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt, wenn Beschäftigte oder die Kindertagespflegeperson während der Kinderbetreuung Kenntnis erlangen, dass ein enger Kontakt zu einer Person bestand, die nachweislich infiziert ist. Ein enger Kontakt bedeutet entweder, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten Gesichts- oder Sprachkontakt hatte bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend war.

Zum Einsatz von schwangeren Beschäftigten in der Betreuung siehe Informationen der Fachgruppen Mutterschutz: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>

Hygieneplan und daraus abgeleitete Maßnahmen

Die 2. Auflage des Hygieneleitfadens für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg regelt alle hygienischen Grundanforderungen. Der Leitfaden ist unter folgendem Link zum Download bereit: <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx>

Aktuell ist insbesondere darauf zu achten und ggf. im Hygieneplan zu ergänzen, dass

- Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Tischoberflächen, in Kinderkrippen auch Fußböden) täglich mit dem laut Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel gereinigt werden, bei Bedarf auch mehrmals täglich.
- Gruppenräume mindestens 4-mal täglich für ca. 5 bis 10 Minuten gelüftet werden; besser alle 1 bis 2 Stunden.
- beim vermehrten Händewaschen besonders auf die Anwendung von Hautpflegemitteln geachtet wird (Hautschutzplan).

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln soll auf die im Hygieneplan vorgesehenen Situationen beschränkt bleiben. Insbesondere Kinder sollen keine Händedesinfektion durchführen. Händewaschen mit Seife ist völlig ausreichend.

Für die Reinigung ist in Bezug auf SARS-CoV-2 ein fettlösendes Reinigungsmittel (= tensidhaltig) ausreichend, weil es sich um ein behülltes Virus handelt, dessen Lipidhülle dadurch inaktiviert wird.

Wickeln

Speziell beim Wickeln sind die Hygienestandards des geltenden Hygieneplans zu beachten. Insbesondere sind geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen festzulegen. Während des Wickelns sind grundsätzlich Einweghandschuhe zu tragen. Das Tragen von Einmalschürzen kann bei den Beschäftigten die Verschmutzung der Kleidung verhindern.

Hygieneempfehlungen und weitere Informationen für die Betreuung von Kindern finden Sie auch unter: <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/>

Weitere Fragen zu Hygieneanforderungen sind ggf. mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu klären.

Verhaltensregeln

Die Beschäftigten und die Eltern in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5 m sowie die Hygieneregeln einzuhalten.

Kinder benötigen zur Beziehungs- und Bindungssicherheit aus entwicklungspsychologischen Gründen Körperkontakt. Je jünger die Kinder sind, umso ausgeprägter ist dieses Grundbedürfnis. Es ist in der Betreuung von (Klein-)Kindern nicht möglich, das Abstandsgebot einzuhalten (zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt darum das Abstandsgebot nicht). Deshalb ist es besonders wichtig, die dargestellten Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren.

Die Ausstattung der Waschbecken mit Flüssigseife und Einmalpapierhandtüchern ist als Voraussetzung für die Händehygiene sicherzustellen und umgehend aufzufüllen. Handtuchrollenspender sind bei hygienisch einwandfreier Funktionsweise (z. B. konstruktiv sicherer Trennung von sauberer und benutzter Stoffbahn) auch zulässig, wenn sie von den Kindern eigenständig benutzt werden können und benutzte Handtuchanteile immer zuverlässig eingezogen werden.

- Häufiges Händewaschen mit Seife (auch immer mal wieder während der Arbeit)
 - Es muss die ganze Hand, einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife kräftig eingeschäumt und gewaschen werden.
- Hände sind grundsätzlich aus dem Gesicht fernzuhalten.
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, auf keinen Fall in die Hand.
- Einmalhandschuhe und Desinfektionsmöglichkeiten im Sanitär- und Wickelbereich und bei der Versorgung von Wunden bereitstellen.
- Desinfektion der Hände erfolgt nur bei den im Hygieneplan genannten Tätigkeiten.
- Achten Sie darauf, dass Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr immer nur von einer Person benutzt werden.

Diese Verhaltensregeln sind mit den Kindern altersentsprechend einzuüben und umzusetzen. Besonders auf das gründliche Händewaschen ist zu achten. Empfehlenswert sind Rituale, die vom gesamten Team einheitlich mit den Kindern durchgeführt werden. Hinweise siehe zum Beispiel: www.hygiene-tipps-fuer-kids.de/files/download/pdf/Elternseiten/3.8Technik_Haendwaschen_Merkblatt.pdf oder <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/poster>

Alltagsmasken (= Mund-Nasen-Bedeckungen) oder ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz können beim Personal unter Gesichtspunkten des Infektionsschutzes einen Beitrag zur Verringerung des Risikos leisten, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken (Fremdschutz). Dies gilt vor allem in Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann (z. B. pflegerische Tätigkeiten). Insbesondere in diesen Situationen können von den Erwachsenen Alltagsmasken getragen werden.

Bei der Abwägung, wann Masken getragen werden sollten, ist es empfehlenswert neben den Aspekten des Gesundheitsschutzes auch die frühkindliche Förderung und die Bedeutung der non-verbalen Kommunikation mit einzubeziehen.

Sollte spezialisiertes Personal einrichtungsübergreifend eingesetzt werden müssen (z. B. Sprachförderkräfte, Integrationskräfte, Fachkräfte aus Sportvereinen o. Ä.) und ist der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher einzuhalten, ist von diesem ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Kinder bis zum Schulalter sollten keine Alltagsmasken tragen, weil durch unsachgemäßen Gebrauch eine Erhöhung des Übertragungsrisikos zu befürchten ist (z. B. Spiel mit und Tausch des Mund-Nasen-Schutzes).

Für den richtigen Umgang mit Alltagsmasken hat das Land Baden-Württemberg Informationen zusammengestellt: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

FAQs zu Alltagsmasken:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Betreuer Personenkreis

Der Kreis der Kinder, die derzeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut werden können, ist rechtlich geregelt (<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/aktuelle-gesetzliche-vorgaben-und-empfehlungen/>):

1. Der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege findet unter den Maßgaben nach CoronaVO und CoronaVO-Kita statt. Dort sind die Voraussetzungen geregelt. Zur Umsetzung wird auf die gemeinsamen Orientierungshinweise des Kultusministeriums, der Kommunalen Landesverbände, der kirchlichen und freien Trägerverbände und des KVJS in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
2. Die aktuellen Betriebserlaubnisse für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII in Aufsicht des Landesjugendamts sowie die aktuellen Pflegeerlaubnisse für Kindertagespflegepersonen nach § 43 SGB VIII in Aufsicht des örtlich zuständigen Jugendamts haben Bestand.
3. Die Gemeinden werden von Seiten des Landes gebeten, zusammen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege diese Betreuung vor Ort zu gewährleisten.
4. Die Meldepflichten der Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 SGB VIII gegenüber dem Landesjugendamt bleiben bestehen, ebenso wie das Anzeigen der Kindertagespflegepersonen von wichtigen, die Kinder unmittelbar betreffenden Ereignissen bei dem örtlichen Jugendamt nach § 43 SGB VIII.
5. Die Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gehören während dieser Betreuung und den damit verbundenen Wegen zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis. Weitere Fragen zu Sicherheit und Gesundheit in der Kita und zum Versicherungsschutz unter www.ukbw.de. Anfragen gerne an anfragen@ukbw.de.

Bei Kindern, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sollte durch den Hausarzt/-ärztin bzw. behandelnden Kinderarzt/-ärztin eine individuelle Risikoabschätzung erfolgen. Die Eltern werden dann über geeignete Schutzmaßnahmen beraten und klären deren Umsetzung mit der Einrichtung ab.

Kinder dürfen nur betreut werden, wenn

- diese nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen bzw. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen.
- diese keine typischen Krankheitssymptome einer Coronavirusinfektion aufweisen (Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmacksinns). Kinder mit Vorerkrankungen, die ähnliche Krankheitssymptome wie bei COVID-19 verursachen können (z. B. Heuschnupfen), können nach ärztlicher Aussage der Unbedenklichkeit betreut werden. Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils durch die Sorgeberechtigten ist in der Regel ausreichend (mit Angabe der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes und Datum der Feststellung).
- eine Erklärung nach § 6 Abs. 2 CoronaVO-Kita vorliegt.

Ganz allgemein gilt, dass Kinder, denen es sichtlich nicht gut geht, die einen kranken, erschöpften oder leidenden Eindruck machen, nicht in die Kita gehören und zu Hause bleiben sollen. Bitten Sie die Eltern, mit ihrem Kinder-/Hausarzt beziehungsweise ihrer Kinder-/Hausärztin (telefonisch) Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dies gilt auch, wenn die Kinder wegen typischer Symptome einer Coronavirusinfektion zunächst nicht betreut werden dürfen.

Bitte fragen Sie immer wieder beim Bringen der Kinder bei den Eltern nach.

Begrüßung und Verabschiedung der Kinder

Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt zur Kindertageseinrichtung bringen. Die Benutzung von Alltagsmasken wird für Erwachsene empfohlen. Es ist nicht erforderlich, dass die Kinder an der Eingangstüre an die Fach- und Betreuungskräfte übergeben werden. Bitte achten Sie darauf, dass sich Personal und die Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtungen gründlich die Hände waschen, unterstützen Sie altersangepasst dabei die Kinder. Zwischen Eltern und den pädagogischen Beschäftigten ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (Ausnahme z. B. bei der Übergabe ganz junger Krippenkinder). Gestaffelte Zeiten und die Übergabe im Außenbereich stellen bei kleineren Einrichtungen oder beengten Eingangsbereichen weitere geeignete organisatorische Maßnahmen dar.

Der Zutritt von Betriebsfremden (z. B. Handwerker, Lieferanten) ist soweit möglich zu reduzieren. Entsprechende Personen sind vorab über notwendige Verhaltensregeln zu informieren. Ein Kontakt zu den Kindern sollte möglichst nicht stattfinden. Bei Kontakt mit den Beschäftigten ist der geforderte Mindestabstand einzuhalten.

Gruppengrößen und Betreuung

Der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht die Betreuung nahezu aller Kinder in deren bisherigen Einrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen. Hierbei bilden bei Kindertageseinrichtungen die Betriebserlaubnis und in der Kindertagespflege die Pflegeerlaubnis die Grundlage.

Kinder sollen in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden. Diese sollen

- sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen,
- in fest zugeordneten Räumen betreut werden,
- sich viel im Außengelände aufhalten und sich auch dort nicht durchmischen,
- und wenn möglich, getrennte gruppenbezogene Wasch- und Toilettenbereiche nutzen.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist Folgendes täglich schriftlich zu dokumentieren:

- Namentliche Erfassung der Kinder je Gruppe mit Adressdaten der Erziehungsberechtigten
- Die betreuenden Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen
- Kontaktdaten bei Anwesenheit von Betriebsfremden

Eine mehrgruppige, große Einrichtung kann mit einer konsequenten Trennung der einzelnen Betreuungsgruppen organisatorisch und personell so geführt werden, dass im Falle einer Infektion nur die Kinder und Erwachsenen mit Bezug zur entsprechenden Gruppe in Quarantäne müssen. Hierzu können beispielsweise die Bring- und Holzeiten sowie die Essenszeiten der einzelnen Gruppen gestaffelt organisiert werden oder auch die verschiedenen Zugänge zum Haus jeweils als Eingang bzw. Ausgang definiert werden. So kann verhindert werden, dass es zu einer kompletten Schließung der Einrichtung kommt.

Im Übergang von der erweiterten Betreuung bzw. dem eingeschränkten Regelbetrieb auf den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 ist Folgendes zu beachten:

- Die Gruppen sollen aus organisatorischen Gründen nur einmalig neu zusammengesetzt werden, sofern das Infektionsgeschehen dies zulässt.
- Im Anschluss an die neue Zusammensetzung sind diese Gruppen konstant zu führen.
- Im Rahmen der Trägerverantwortung kann eine Einrichtung bis zu zwei betriebserlaubte Gruppen in einem offenen Konzept als Gruppenverbund führen. Die Maßgaben zur Gruppengröße und zum Mindestpersonalschlüssel pro betriebserlaubter Gruppe bleiben davon unberührt.
- Den Zeitpunkt dieser einmaligen Umstellung legt der Träger fest. Bei dieser Umstellung sind die Gruppenbelegungen in den Ferienzeiten und im neuen Kindergartenjahr zu berücksichtigen.

Die (Wieder-)Aufnahme der Kinder in diese Betreuung sollte sukzessive erfolgen. In diesen Fällen werden die Eltern vor der Eingewöhnung in die Hygieneregeln der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegestelle eingewiesen, sodass auch während der Eingewöhnung sichergestellt ist, dass die Hygieneregeln von allen Personen umgesetzt werden.

In Naturkindergärten ist die Betreuung durch den Aufenthalt im Freien grundlegend vorteilhaft, solange nicht wetterbedingt die jeweilige Schutzhütte genutzt werden muss. Es empfiehlt sich bei der Zusammenstellung dieser Betreuungsgruppe die Größe und Gegebenheiten der jeweiligen Schutzhütte mit einzubeziehen.

In der Kommunikation mit den Eltern sollte darauf hingewiesen werden, dass bei Auftreten von Infektionen mit dem Coronavirus diese Betreuung eingeschränkt werden kann.

Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitssymptome (z. B. Husten, Fieber, Halsschmerzen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) sind bei Kindern häufig deutlich geringer ausgeprägt als bei Erwachsenen. Kinder mit entsprechenden Symptomen sollen von den Eltern abgeholt werden, und es soll dann (telefonisch) Kontakt zum Kinder- oder Hausarzt bzw. zur Kinder- oder Hausärztin aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Zeigen sich während der Betreuung Krankheitszeichen bei in der Einrichtung tätigen Personen, ist die Arbeitstätigkeit zu beenden. Es wird diesen Personen empfohlen, sich dann telefonisch an einen Arzt, eine Ärztin, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Darüber hinaus gibt es weitere Informationen zu vielen Fragen unter folgendem Link, auch zu Ansteckung und Symptomen: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten.html>

Danke für Ihre Mitarbeit, die Ausbreitung des Coronavirus möglichst gering zu halten!

Dieses Dokument finden Sie in der jeweils aktuellen Version unter:
www.ukbw.de/informationen-service/coronavirus-information-und-unterstuetzung/

Den Schutzstandard Kindertagesbetreuung der DGUV finden Sie unter:
<https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp>